

Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO im Rahmen des Zensus 2022

**zwischen dem Bayerischen Landesamt für Statistik (Landesamt)
und den bayerischen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen, die
Erhebungsstellen einrichten (Parteien)**

Präambel

Die Durchführung des Zensus 2022 ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Dabei können die Länder bestimmte Aufgaben neben den Statistischen Landesämtern auch weiteren Erhebungsstellen übertragen.

Der Freistaat Bayern hat von der durch § 19 Zensusgesetz (ZensG 2022)¹ vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, für die Durchführung einzelner Erhebungsteile weitere Erhebungsstellen einzurichten und diesen Aufgaben zu übertragen, die nach dem Zensusgesetz grundsätzlich vom Landesamt zu erfüllen wären.

Durch Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG)² wurde den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen die Aufgabe übertragen, zur Durchführung des Zensus 2022 örtliche Erhebungsstellen einzurichten, Art. 25b BayStatG.

Die örtlichen Erhebungsstellen führen hierbei die Erhebungen nach den §§ 11, 14 und 29 Abs. 1 S. 3 ZensG 2022 (Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis, Erhebungen an Sonderanschriften, manuelle Abgleiche oder gezielte Nacherhebungen nicht plausibler Erhebungseinheiten) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch.

Nach der DSGVO gilt grundsätzlich, dass der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Erfüllung der Pflichten nach DSGVO zuständig ist (Art. 24 DSGVO).

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten ist das nach den Vorschriften der Zensusgesetze für die Datenverarbeitung zuständige statistische Amt. Während der Bund insbesondere die zentrale IT-Infrastruktur für den Empfang, die Aufbereitung, Zusammenführung und Auswertung der Daten bereithält, liegt der Vollzug der Erhebungen und die IT-Unterstützung dieser in der Verantwortung der Länder.

Aufgrund einer Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (Art. 25b Abs. 3 BayStatG) sind anstelle der einzelnen örtlichen Erhebungsstelle neben dem Landesamt diejenigen Stellen verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, die die örtlichen Erhebungsstellen einrichten.

Da hierbei mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel zur Verarbeitung festlegen, liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO vor. Hierdurch begründet sich das Erfordernis einer Vereinbarung nach Art. 26

¹ Zensusgesetz 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist.

² Bayerisches Statistikgesetz vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349) geändert worden ist.

DSGVO, durch die festzulegen ist, wer welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hat, soweit sich diese nicht aus dem Gesetz ergeben, damit Betroffene Klarheit darüber haben, wem gegenüber sie ihre Rechte geltend machen können. Eine solche Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO wurde zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder abgeschlossen und regelt insbesondere die Geltendmachung der Rechte nach Art. 15 bis 21 DSGVO. Die vorliegende Vereinbarung regelt darauf aufbauend den Umgang mit Betroffenenrechten im Rahmen der an die örtlichen Erhebungsstellen übertragenen Aufgaben.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Landesamts und der Parteien für die nach den Zensusgesetzen erhobenen Daten, die im Rahmen der Erhebungen nach den §§ 11, 14 und 29 Abs. 1 S. 3 ZensG 2022 i.V.m Art. 25c BayStatG verarbeitet werden.

(2) Diese Vereinbarung gilt für den gesamten Zeitraum, in dem im Rahmen des Zensus 2022 personenbezogene Daten verarbeitet werden.

§ 2 – Ansprechpartnerinnen und -partner, Datenschutzbeauftragte

(1) Das Landesamt und die Parteien benennen zu diesem Zweck im Zuge der Unterzeichnung dieser Vereinbarung fachliche Ansprechpartnerinnen bzw. -partner sowie die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten gemäß Vorlage im Anhang.

(2) Die Liste der Ansprechpartner(innen) sowie der Datenschutzbeauftragten aller Parteien wird der Vereinbarung als Anlage beigelegt. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartnerinnen bzw. -partner oder des/der Datenschutzbeauftragten ist dies den Parteien unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 – Datenschutzrechtliche Verpflichtungen

(1) Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO gegenüber den auskunftspflichtigen Personen der Erhebungen nach §§ 11, 14 und 29 Abs. 1 S. 3 ZensG obliegen den Parteien. Die Parteien erhalten vom Landesamt zu diesem Zweck eine im statistischen Verbund abgestimmte Unterrichtung nach § 17 BStatG und Art. 13, 14 DSGVO zur Aushändigung an die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Datenerhebung. Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO gegenüber den Beschäftigten und den ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten der Erhebungsstellen obliegen ebenfalls den Parteien.

(2) Ungeachtet dieser Festlegung können betroffene Personen ihre Betroffenenrechte nach Art. 15 bis Art. 21 DSGVO bei und gegenüber jeder Partei oder dem Landesamt geltend machen.

(3) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes unter Anschluss sämtlicher relevanter Korrespondenz zum Begehren an das Landesamt zur Bearbeitung weiterzuleiten.

(4) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, prüft das Landesamt die rechtlichen Voraussetzungen der Löschung auf Grundlage der gesetzlichen

Regelungen und des darauf basierenden Löschkonzeptes für den Zensus 2022.

(5) Dem Landesamt obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen. Die Parteien verpflichten sich, relevante Sachverhalte dem Landesamt unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, nach Feststellung einer Datenpanne zu melden.

(6) Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch das Landesamt entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Ende der Vereinbarung hinaus aufbewahrt. Gleiches gilt für die Parteien.

(7) Das Landesamt und die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur der Verarbeitungstätigkeiten in gemeinsamer Verantwortlichkeit.

(8) Das Landesamt erstellt eine Datenschutzfolgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO am Beispiel einer durchschnittlichen örtlichen Erhebungsstelle. Diese Grundversion wird den Parteien anschließend bereitgestellt und ist von diesen individuell an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

§ 4 – Veröffentlichung

Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung sind durch das Landesamt und die Parteien an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§ 5 – Schlussbestimmungen

(1) Das Landesamt und die jeweils zuständige Partei informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

(2) Das Landesamt und die jeweils zuständige Partei informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von dieser Vereinbarung umfasst ist.

(3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und enthalten den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung handelt. Das gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(4) Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Dies gilt auch, soweit die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder Lücke sollen die Parteien eine angemessene Ersatzregelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO im Rahmen des Zensus 2022

zwischen dem Bayerischen Landesamt für Statistik (Landesamt)
und den bayerischen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen, die
Erhebungsstellen einrichten (Parteien)

Hiermit unterzeichnen wir für

das Bayerische Landesamt für Statistik

die oben genannte Vereinbarung und benennen die/den in § 2 geforderte/n
fachliche/n Ansprechpartnerin bzw. -partner sowie die Kontaktdaten des/der
Datenschutzbeauftragten.

Fachliche/r Ansprechpartnerin bzw. -partner:

Name:	Dr. Doreen Zillmann
Adresse:	Bayerisches Landesamt für Statistik 90725 Fürth
Telefon:	(0911) 21552-87900
E-Mail:	ehst@statistik.bayern.de

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Adresse:	Bayerisches Landesamt für Statistik „Datenschutz Zensus“ 90725 Fürth
Telefon:	(0911) 98208-0
E-Mail:	datenschutzbeauftragte@statistik.bayern.de

Fürth, 02.02.2022

Ort, Datum



Unterschrift